

Grenze im Jahr, so reduziert sich je nach Einkommen der Beitrag bis auf 3,8%. Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, bezahlen nach einer gestaffelten Vermögensskala feste Beiträge.

Die Finanzierung beruht auf dem kombinierten System: Umlage-/Deckungskapitalverfahren.

Als Leistungen gelangen nach Beendigung der Versicherungskarriere Altersrenten (62. bzw. 65. Altersjahr: einfache Altersrenten; Ehepaar-Altersrenten: Mann 65., Frau 62. Altersjahr) und bei frühzeitigem Tod des Versicherten für seine Familie Hinterlassenenrenten (Witwen- und Waisenrenten) zur Ausrichtung. Weiters Zusatzrenten für 55–60jährige Ehefrauen von Altersrentnern sowie für Kinder von Altersrentnern bis zum 18. bzw. 25. Altersjahr, wenn sie sich in Ausbildung befinden. Die Altersrenten werden in jedem Falle – bei voller Versicherungskarriere ungekürzt – ausbezahlt, auch wenn die Erwerbstätigkeit über das 62. bzw. 65. Altersjahr hinaus fortgesetzt wird. Die Anspruchsvoraussetzung auf diese Leistungen ist, dass Liechtensteiner wenigstens ein volles Beitragsjahr haben, bei Ausländern aus Staaten, mit denen keine Abkommen bestehen, wenigstens zehn volle Beitragsjahre im Zeitpunkt des Versicherungsfalles und der Wohnsitz in Liechtenstein vorliegen. Die Renten werden auch ins Ausland ausbezahlt, sind also nicht an den Wohnsitz gebunden.

Altersrentner, die in schwerem Grade hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Ferner haben Bezüger von Altersrenten, die für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge, kostspieliger Geräte bedürfen, Anspruch auf Hilfsmittel.

Die Renten selbst beruhen derzeit auf dem Basisrentensystem, d. h. die Renten vermögen nur einen substantiellen Teil der Existenz zu sichern. Dieses Rentensystem ist in der sozial-politischen Gesamtkonzeption verankert, d. h. der soziale Schutz für unsere Bevölkerung wird im wesentlichen durch das Zusammenwirken von Selbstvorsorge, beruflicher Kollektivvorsorge und der staatlichen Vorsorge, der Sozialversicherung, erstrebt.

Der Bezug der Altersrente kann mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Dieser Aufschub hat je nach seiner zeitlichen Dauer eine Erhöhung der Rente zur Folge.